



Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)</p> <p>MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO)</p>	<p>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)</p> <p>Nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>Stellung der baulichen Anlage</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Zweckbestimmung: Garagen und Stellplätze</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</p> <p>0,2 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)</p> <p>0,4 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)</p>		

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Dorfgebiet MD (§ 5 BauNVO)
 Zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO:
 – Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.
 – Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen.
 – Sonstige Wohngebäude.
 Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO:
 – Sonstige Gewerbebetriebe,
 – Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften.
 Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:
 – Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 – Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 – Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 – Gartenbaubetriebe,
 – Tankstellen,
 – Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe sowie Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung bzw. Schaustellung dienen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

2.1 Maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt:
 GH_{max} = 11,00 m.
 Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches.
 Technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Lüftungsanlagen, etc. dürfen die festgesetzte GH_{max} um bis zu 2,00 m. Diese technischen Aufbauten dürfen maximal 10 % der Dachfläche überdecken.
 Anlagen zur Solarenergiegewinnung dürfen die festgesetzte GH_{max} bis zu 1,50 m überschreiten und die gesamte Dachfläche überdecken.

2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur max. Gebäudehöhe (GH_{max}) ist die Höhe der Außenkante der Rheinstraße, lotrecht gemessen in der Mitte der Außenwand, die der Rheinstraße am nächsten liegt.

2.3 Maximale Grundfläche (§ 19 BauNVO)
 Die maximale Grundfläche für Gebäude wird auf 200 m² festgesetzt.
- Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)**
 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,00 m für die Errichtung von Bauteilen wie An- und Vorbauten, z.B. Wintergärten, Balkone, Terrassen und Veranden ist unter Beachtung der Mindestabstandsflächen nach § 6 Abs. 6 HBO zulässig. Diese Bauteile dürfen maximal ein Drittel der zugehörigen Wandfläche einnehmen.
- Mindestgröße und -breite der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 m² festgesetzt.
 Die Mindestbreite der Baugrundstücke wird auf 20 m festgesetzt.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)**
 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb den mit „Ga/St“ gekennzeichneten Bereichen zulässig.
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gartenhütten bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 15 m³ zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Es sind maximal 3 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Wenn das Baugrundstück mit mehr als einem Wohngebäude bebaut ist, sind ebenfalls insgesamt 3 Wohnungen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 BauGB)**
Oberflächenbefestigung
 Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig auszuführen; als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterterrassen und wassergebundene Wegedecken.
 Alternativ kann das Niederschlagswasser der o.g. Flächen auf den angrenzenden Grundstücksflächen versickert werden.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

8.1 Grundstücksbegrünung
 Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Spill zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.
 Pro 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Artenempfehlungen Nr. 23 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 Die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzte Fläche ist gärtnerisch mit einer zusammenhängenden Gehölzpflanzung entsprechend der Artenempfehlung Nr. 23 wie folgt anzulegen und zu unterhalten:
 – Je 2 m² Pflanzfläche ist ein heimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzung ist in Gruppen von 3 - 6 Stück einer Art vorzunehmen. Die Regelungen der §§ 39 f. des Hessischen Nachbarschaftsrechtsgesetzes (HNRG) sind zu beachten.
 – Nebenanlagen sind innerhalb der Fläche nicht zulässig.
- Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen**
 Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:
 – Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
 – Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.
 Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere Solarenergie zu treffen.
 Weiterhin sind die Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einzuhalten.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO)
- Dächer**

10.1 Dachform und Dachneigung
 Als Dachform sind nur Satteldächer von 37° bis 50° zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, Nebengebäude und Garagen.

10.2 Dacheindeckungen
 Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind Dachziegel, Dachsteine oder Schiefer-eindeckungen in roten oder grauen Farbönen zulässig.
 Die Errichtung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung ist bei allen Dächern zulässig.

10.3 Dachaufbauten und -einschnitte
 Dachaufbauten sind als Einzelgauben in Form von SchlepPGAuben zulässig.
 Die Summe der Länge der Dachaufbauten und darf max. 50 % der Länge des Daches (Firstlänge) betragen.
 Zwischen Dachaufbauten und dem Ortsgang muss ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,50 m (vertikal gemessen) unter der Firstlinie liegen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.
 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

10.4 Fassaden
 Bei der Farbgestaltung der Wandflächen sind nur helle Farben (weiß, grau oder Erdöne) zulässig. Dunkle Farbtöne (z.B. Dunkelblau - grau - grün - rot oder braun) sind nur für untergeordnete Fassadenteile zulässig, z.B. Fenster, Türen, Sockel, Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Fensterbänke, Dachüberstände, Dachrinnen, Balkonsützen und Balkongeländer, Vordachkonstruktionen und Pergolen.
 Fassaden mit Platten aus künstlichen Materialien, Fliesen und Metallverkleidungen sind unzulässig.
- Mülltonnenabstellplätze**
 Mülltonnen sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune, o.Ä.) oder geeigneten Pflanzen so abzuschirmen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.
- Einfriedrungen**
 Einfriedrungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0,80 m, gemessen ab Geländeoberfläche, nicht überschreiten.
- Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB**

13. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind
 Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.
 Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (21/1999 S. 1659) in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704, zu beachten.
 Daher ist im gesamten Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.
 Aufgrund der hohen Grundwasserstände, wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.
- Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6a BauGB**

14. Hochwasser-Risikogebiet des Rheins im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 9 Abs. 6a BauGB)
 Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländedemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. Die entsprechende Hochwassergefahrenkarte kann unter der nachfolgenden Internetseite abgerufen werden: <http://www.hlnug.de> > Wasser > Hochwasser > Hochwasserrisikomanagementpläne > Rhein > HW - Gefahrenkarten > HWGK Rhein G072.pdf. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_G072 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dammbrech, überschwemmt werden kann.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.
 Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z. B. die hochwassersichere Heizölagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Es wird explizit auf § 78c WHG hingewiesen, nach dem Heizölverbraucheranlagen im Plangebiet nicht zulässig sind und vorhandene Anlagen bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.
- Hinweise und Empfehlungen**

15. Bodendenkmäler
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 21 HDsSchG). In diesen Fällen, kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDsSchG erforderlich werden.

16. Bodenschutz und Altlasten
 Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserständen liegen für das Plangebiet nicht vor.
 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

- Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Kampfmittel**
 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzuschirmen und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).
 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen**
 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen.
 Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, et al. 2012, (http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf), bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
 - Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungskörper**
 Für die Beleuchtung im gesamten Plangebiet sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen, z.B. warmweiße LED-Kocherleuchten oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) mit Richtcharakter (Vermeiden von Kugelleuchten) und verschlossenen Lampengehäusen gegen das Eindringen von Insekten.
 - Schutzmaßnahmen für Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen**
 Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
 Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungssträger abzustimmen.
 - Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen**
 Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind Emissionen durch Geruch, Lärm und Staub zu erwarten. Auch sind zeitlich Lärmbeeinträchtigungen durch Beregnungseinrichtungen sehr wahrscheinlich.
 - Hinweise zum Brandschutz**
 Liegt bei den zu errichtenden Gebäuden die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehruzufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen. Feuerwehruzufahrten mit Bewegungsfächern sind auf dem Grundstück auch herzustellen, wenn Gebäude ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.
 Rettungswege sind genügend baulich sicherzustellen.
 Dadurch ist gewährleistet, dass der Gemeinde keine Kosten zur Anschaffung eines Hubrettungsgerätes gem. Feuerwehrgesetz entstehen.
 - Artenempfehlungen**
 Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

<p>Bäume</p> <p>Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Juglans regia Malus silvestris Prunus avium Quercus petraea Quercus robur Pyrus communis Sorbus domestica Sorbus aucuparia Tilia cordata Obstbäume</p>	<p>Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Hainbuche Walnuss Holzapfel Vogelkirsche Traubeneiche Steileiche Wildbirne Speierling Eberesche Winterlinde</p>
<p>Sträucher</p> <p>Acer campestre Amelanchier laevis Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Eonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa spec. Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus</p>	<p>Feldahorn Felsenbirne Sauerdorn Kornelkirsche Hartnigel Hasel Eingriffeliger Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schliehe Wildrosen Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball</p>

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 197).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschlüsse des Vorentwurfes des Bebauungsplans, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenteilbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 06.09.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet	am 25.09.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am 04.10.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt	vom 07.10.2019 bis 25.10.2019
Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Beschlüsse des Entwurfes des Bebauungsplans, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenteilbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 13.12.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet	am 13.12.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 14.02.2020
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 24.02.2020 bis 24.03.2020
Bekanntmachung der ergänzenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 17.04.2020
Ergänzende Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 27.04.2020 bis 08.05.2020
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 20.11.2020

Ausfertigung
 Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Der Gemeindevorstand
Trebur, den

.....

Jochen Engel, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Rheinstraße 16“ durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am

Der Gemeindevorstand
Trebur, den

.....

Jochen Engel, Bürgermeister

Gemeinde Trebur

Bebauungsplan "Rheinstraße 16"

M 1:500

November 2020

(3724_5-14-endfassung)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
 Telefon (06151)9950-0 mail@planungsgruppeDA.de